

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 30.06.2014 – 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

239. Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien

Englische Übersetzung: Etruscans and Italic Peoples. Diversity in pre-Roman Italy

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 19. Mai 2014 beschlossene Erweiterungscurriculum ‚Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien‘ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums ‚Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien‘ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, solide Grundkenntnisse in Geschichte und Kultur der Etrusker und der anderen altitalischen Völkerschaften zu vermitteln und den Blick für überregionale Entwicklungszusammenhänge im Italien des 1. Jahrtausends v.Chr. zu schärfen.

Das Erweiterungscurriculum ‚Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien‘ richtet sich besonders an Studierende altertumskundlicher Fächer sowie an Studierende historisch ausgerichteter Studienrichtungen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum ‚Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien‘ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum ‚Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien‘ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

A	Pflichtmodul „Einführung Etruskologie“	ECTS-Punkte 8
---	--	------------------

Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Nach Abschluss des Moduls haben Studierende grundlegende Kenntnisse in Geschichte und Kultur der Etrusker von den Anfängen in der späten Bronzezeit bis zum Aufgehen in der römischen Welt in der frühen Kaiserzeit sowie einen Überblick über die Quellenkunde zur etruskischen Geschichte und Kultur.
Modulstruktur	VO zu Geschichte und Kultur der Etrusker I, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO zu Geschichte und Kultur der Etrusker II, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)

B	Pflichtmodul „Einführung: Die Völker Altitaliens (ohne Etrusker)“	ECTS-Punkte 3
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Grundlegende Kenntnisse zu Geschichte und Kultur der verschiedenen Völkerschaften im antiken Italien (ohne Etrusker) von der späten Bronzezeit bis zur frühen römischen Kaiserzeit. Dabei wird ein genereller Überblick über die sog. einheimischen Sprach- und Kulturgruppen als auch über die im Laufe des 1. Jts.v.Chr. eingewanderten Völkerschaften sowie die sich daraus ergebenden Wechselwirkungen geboten. Überblick über die Quellenkunde zur altitalischen Geschichte	
Modulstruktur	VO zum antiken Italien und seinen Völkern, 3 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (3 ECTS)	

C	Pflichtmodul „Speziallehrveranstaltung Etruskologie und Italische Altertumskunde“	ECTS-Punkte 4
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung des Pflichtmoduls B „Einführung: Die Völker Altitaliens (ohne Etrusker)“	
Modulziele	Vertiefung der Grundkenntnisse in Geschichte und Kultur der Etrusker bzw. der Völker Altitaliens, Einführung in den Umgang mit spezifischem Quellenmaterial, Fähigkeit zur angeleiteten Anwendung fachspezifischer Methoden.	
Modulstruktur	Je nach Angebot eine LV (VO/KU/PS), jeweils 4 ECTS, 2 SSt (npi oder pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Orientierungswissen und/oder spezieller Kenntnisse der Alten Geschichte und Altertumskunde. Sie bestehen aus Vorträgen der Lehrenden sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie sind nicht prüfungsimmanent und werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Kurs (KU)

Kurse dienen der thematischen, theoretischen und methodischen Auseinandersetzung mit Fragen der Alten Geschichte und Altertumskunde. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen sind unterschiedliche Didaktiken einzusetzen, wie selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc. Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßig zu erfüllenden schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer/innen erfolgt.

Proseminar (PS)

Proseminare sind Vorstufen zu Seminaren. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und bieten Einführungen in ausgewählte Themenbereiche des Faches Alte Geschichte und Altertumskunde, in den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, in die kritische Beurteilung der schriftlichen Quellen unter aktiver Mitarbeit der TeilnehmerInnen, etwa anhand von Referaten, Diskussionen, der Erörterung von Fallbeispielen und des selbständigen Verfassens schriftlicher Arbeiten. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßig zu erfüllenden schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer/innen erfolgt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Kurs und Proseminar: 25 Teilnehmer/innen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerla